

Satzung des Karnevalverein 1910 Schloßborn e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen: Karnevalverein 1910 Schloßborn e.V. "Die Krautköpp"

Er hat seinen Sitz in 61479 Schloßborn / Taunus.

Beim Amtsgericht 61462 Königstein ist er in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist, das karnevalistische Brauchtum in seiner kulturell wertvollen Bedeutung und Tradition zu fördern und durch Veranstaltungen zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Fastnachts- und Fremdensitzungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche; durch die Beteiligung an Fastnachtsumzügen und die Förderung des Jugendkarnevals in Gesang, Tanzsport, Sport, Tanzen, Ballett, im Musizieren und in Rhetorik.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzungen als rechtsverbindlich an. Den Mitgliedern stehen Schadenersatzansprüche aus der Mitgliedschaft gegen den Verein oder dessen Vorstand nicht zu.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Ehre und das Ansehen des Vereins gröblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist ist der Ausschluss endgültig. Über die Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche mindestens 11 Jahre Mitglied sind und sich um den Verein und dem von ihm verfolgten Zweck besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und zwar durch die Mitgliederversammlung, die mit absoluter Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Kassierer zu entrichten. Beitragsfreiheit ab vollendetem 65. Lebensjahr, sofern mindestens 11 Jahre Mitgliedschaft besteht.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres stattfinden.*)
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im öffentlichen Anzeiger der Gemeinde oder mit einer separaten Einladung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder einzuberufen, oder falls der Vorstand dies für erforderlich hält
- 9.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 9.5.1 ihr obliegt die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - 9.5.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 9.5.3 die Wahl eines Versammlungsleiters im Falle anstehender Vorstandswahlen,
 - 9.5.4 die Wahl des Vorstandes,
 - 9.5.5 die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - 9.5.6 die Änderung der Satzung,
 - 9.5.7 die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 9.5.8 die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - 9.5.9 die Wahl mindestens zweier Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr,
 - 9.5.10 die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

10.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 10.1.1 der erste Vorsitzende
- 10.1.2 der zweite Vorsitzende
- 10.1.3 der Kassierer
- 10.1.4 der Schriftführer

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit darunter der erste Vorsitzende oder dessen Vertreter.

10.2 Der Vorstand als Vereinsorgan besteht aus:

- 10.2.1 dem ersten Vorsitzenden
- 10.2.2 dem zweiten Vorsitzenden
- 10.2.3 dem Kassierer
- 10.2.4 dem Schriftführer
- 10.2.5 und den Beisitzern

Die Zahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt

10.3 Aufgaben des Vorstandes

- 10.3.1 Ihm obliegt es im Sinne des Zweckes des Vereins Richtlinien für die Durchführung von Vereinsaufgaben aufzustellen,
- 10.3.2 im Namen des Vereins Verbindlichkeiten einzugehen,
- 10.3.3 die notwendigen Einrichtungen, Gerätschaften und Materialien anzuschaffen,
- 10.3.4 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- 10.3.5 alle in den Satzungen und Richtlinien vorgesehenen Rechte und Pflichten zu übernehmen,
- 10.3.6 über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist,
- 10.3.7 die Bildung von Ausschüssen.
- 10.3.8 (1) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale gezahlt wird.

§ 11 Vorstandswahl, Amtsdauer Wählbarkeit und Beschlussfassung

- 11.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 11.2 Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
- 11.3 Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes Im Amt
- 11.4 Die Beisitzer können wahlweise, aufgabenbezogen (z.B. als zweiter Kassierer, zwei Mitgliedern für einen Programmausschuss; zwei Mitgliedern für einen Wirtschaftsausschuss) und/oder nicht aufgabenbezogen gewählt werden. Die Art der Wahl schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor.
- 11.5 Für den Vorstand ist wählbar, wer dem Verein mindestens ein Jahr angehört und volljährig ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
- 11.7 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.
- 11.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand, falls es sich um einen Beisitzer handelt, ein Ersatzmitglied benennen und einsetzen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB ist eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Ausschüsse

- 12.1 Für besondere Vereinsaufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Diese sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
Beispiele:
Programmausschuss - programmmäßige Vorbereitung von Veranstaltungen;
Wirtschaftsausschuss - wirtschaftliche Vorbereitung von Veranstaltungen;
Festausschuss – Vorbereitung von Jubiläumsveranstaltungen,
Zugausschuss - Vorbereitung von Umzügen
- 12.2 Der Ausschussvorsitzende muss Mitglied des Vorstandes sein. Er wird vom Vorstand ernannt kann jedoch auch auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 12.3 Neben dem Ausschussvorsitzenden und seinem Stellvertreter werden vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder weitere Ausschussmitglieder ernannt oder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.4 Der Ausschussvorsitzende oder sein Vertreter muss dem Vorstand über die Ausschussarbeit berichten.

12.5 Der erste Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter hat das Recht an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder 2/3 von Ihnen für die Auflösung stimmen.

Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschlussfähig ist. Es ist jedoch bei der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. Die Auflösung ist vom Vorstand sofort beim Amtsgericht Königstein / Taunus anzumelden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Freiwillige Feuerwehr Schloßborn e.V. ausgezahlt.

Diese hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, primär für die Jugendarbeit, zu verwenden.

61479 Glashütten/Schloßborn 01.07.2024

*) Mitgliederversammlung vor der Abgabe der Steuererklärung, diese muss alle 3 Jahre bis 31.7. abgegeben werden